



Beglaubigte Abschrift

Verkündet am
9. September 2014



Radig,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft ~~...~~
~~...~~

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~...~~
~~...~~

g e g e n

die übrigen Eigentümer der WEG ~~...~~
bestehend aus

Frau ~~...~~

Herrn ~~...~~

Frau ~~...~~

Frau ~~...~~

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke,
die Richterin am Landgericht Anders und den Richter Siebecke

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts
Bottrop vom 15.08.2013 zum Aktenzeichen 20 C 3/13 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Das Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheits-
leistung vorläufig vollstreckbar.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufung ist nicht begründet.

Die Berufung ist bereits deswegen unbegründet, weil die Klage unzulässig ist, da die Klägerin mangels Rechtsfähigkeit nicht parteifähig im Sinne von § 50 Abs. 1 ZPO ist. Die Beklagten haben bereits in erster Instanz zu Recht beanstandet, dass die Klägerin – die Erbengemeinschaft nach Günter Engel – nicht parteifähig ist. Eine Erbengemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des BGH, welche für die Kammer trotz der gegenteilig in der Literatur vertretenen Auffassung maßgeblich ist, nicht rechtsfähig, (vgl. BGH NJW 2006, 3715, Rn. 7, zitiert nach juris; Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 50, Rn. 27a und 29).

II.

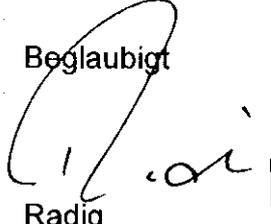
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97, 710, 713 ZPO, 62 Abs. 2 WEG.

Bünnecke

Anders

Siebecke

Beglaubigt



Radig

Justizbeschäftigte

